

Satzung

der

'Deutschen Gesellschaft der Humboldtianer e.V.'

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen 'Deutsche Gesellschaft der Humboldtianer'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs.2 Nr. 7 AO_und die Förderung des internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Austausches der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch:
 - persönliche und fachliche Betreuung von Humboldtianern¹,
 - Unterstützung bei der Reintegration deutscher Stipendiaten,
 - den Dialog mit der Alexander von Humboldt Stiftung zur Gestaltung von Stipendienprogrammen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen von Humboldtianern auf der Welt,
 - die Erfassung und Weitergabe zweckentsprechender Informationen,
 - die Einrichtung eines Forums zur Diskussion zweckentsprechender Themen,
 - die Beteiligung an der öffentlichen Diskussion in diesem Zusammenhang,
 - die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Wissenschaft und Kultur fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kennt die ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedschaft. Nur die ordentliche Mitgliedschaft vermittelt ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur 'Humboldtianer' werden. Ein Humboldtianer ist eine natürliche Person, die durch ein Auswahlverfahren der Alexander von Humboldt Stiftung ein Stipendium oder einen Forschungspreis erhalten und angetreten bzw. durchgeführt hat und deshalb auf Lebenszeit zur Familie der Humboldtianer gezählt wird. Zu diesem Kreis zählen auch Personen, die sich in besonderem Maße um Humboldtianer verdient gemacht haben, und die die Kriterien für einen Humboldtianer in ihren Grundsätzen erfüllen. Dazu gehören insbesondere vergleichbare Exzellenz und Auslandserfahrung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszieles haben.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod bzw. der Auflösung des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung seit zwei Jahren nicht entrichtet hat.
- (8) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Regionalgruppen

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Als Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied bestellt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand hat eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Zahl der Amtsperioden in Folge wird für die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf vier begrenzt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht Kraft Gesetzes oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können außerhalb von Sitzungen auch durch Telefon, Fax, Brief oder elektronische Medien (E-mail, Netmeeting) gefasst werden.
- (8) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:
 - Genehmigung der Rechnungslegung und des Haushaltsplans,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - Benennung eines Ehrenmitgliedes.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Die Regionalgruppe

- (1) Die Mitglieder gehören zu Regionalgruppen, die durch ihre Aktivitäten, insbesondere durch regelmäßige Treffen, die Zwecke des Vereins fördern.
- (2) Jede Regionalgruppe wählt sich eine(n) Sprecher(in) und mindestens eine(n) stellvertretende(n) Sprecher(in).

- (3) Aufgabe der Sprecherin/des Sprechers ist die Organisation der Aktivitäten der Regionalgruppe im engen Kontakt mit dem Vorstand.
- (4) Die Sprecher(innen) sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit der Sprecher(innen) und stellvertretenden Sprecher(innen) beträgt 2 Jahre.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand reduziert werden.

§ 10 Rechnungslegung

Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister legt nach Ende des Geschäftsjahres Rechnung. Diese wird von zwei Rechnungsprüfern kontrolliert. Als Rechnungsprüfer(in) kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied bestellt werden. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer(in) beträgt zwei Jahre. Ihre Wahl findet zusammen mit der Wahl des Vorstands statt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alexander von Humboldt Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Fassung vom 31. Oktober 2020